

Haus- und Badeordnung für die Nutzung des Stadtbades Schwerte

Wir begrüßen Sie sehr herzlich im Stadtbad und wünschen uns, dass Sie sich hier wohlfühlen.

Die Öffnungszeiten und die Eintrittspreise entnehmen Sie bitte den Aushängen. Innerhalb der Öffnungszeiten für die Öffentlichkeit ist die Badezeit unbegrenzt. Mit Ausnahme des Früh- und Mittagsschwimmens ist Kassenschluss eine Stunde und Badeschluss 15 Minuten vor Ablauf der Öffnungszeiten.

Alle gelösten Einzeleintrittskarten sind nur am Lösungstag für den einmaligen Eintritt gültig. Gelöste, verlorene oder ungenutzte Karten können leider nicht erstattet werden.

Lehrkräfte oder Leiter/innen im Vereinssport übernehmen für ihre Klassen bzw. Gruppen die Verantwortung und die Badeaufsicht. Sie sorgen insbesondere für die Einhaltung der Haus- und Badeordnung.

Die nachfolgenden Regelungen dieser Haus- und Badeordnung, die Hinweisschilder sowie die Ratsschlüsse oder **Anordnungen** unseres **Aufsichtspersonals** dienen vor allem Ihrer Sicherheit und **sind in jedem Fall gesondert und vorrangig zu befolgen.**

Badegäste, die sich nicht im Sinne der allgemeinen Sicherheit und Ordnung verhalten, können im Einzelfall oder auch dauerhaft von der Nutzung des Stadtbades ausgeschlossen werden. Eintrittspreise werden in diesen Fällen nicht erstattet.

Mit Betreten des Stadtbades erkennen Sie diese Haus- und Badeordnung als verbindlich an.

Allgemeine Regeln

Das Stadtbad möchte Ihrer Entspannung und Ihrer Erholung dienen. Über gegenseitiges Verständnis und Rücksichtnahme freuen sich alle Gäste.

Einem angenehmen Aufenthalt dienen nachstehende Hinweise:

1. Glasflaschen oder Porzellanbehälter dürfen nicht mitgebracht werden. Scherben führen zu erheblichen Verletzungen.
2. Der Verzehr von Speisen ist nur im Eingangsbereich und in der Cafeteria erlaubt.
3. Rauchen ist im gesamten Stadtbad untersagt.
4. Die Garderobenschränke sind mit Pfandschlössern versehen. Durch Einwurf einer 1-Euro-Münze kann der Schlüssel abgezogen und der Schrank verschlossen werden. Beim späteren Öffnen des Schrankes wird die 1-Euro-Münze wieder ausgegeben. Wir empfehlen, den Schlüssel nicht in Taschen oder abgelegten Bademänteln aufzubewahren. Für verlorene Garderobenschlüssel sind 15 Euro zu entrichten. In derartigen Fällen ist vor der Aushändigung der Kleidung das Eigentum nachzuweisen. Der Verlierer erhält den Betrag zurück, falls der Schlüssel gefunden wird.
5. Schulen/Vereine sowie Besuchergruppen benutzen zum Aus- und Ankleiden die Sammelumkleideräume.
6. Eine Körperreinigung vor Nutzung der Becken ist selbstverständlich. Barfuß-Bereiche dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden. **Der Aufenthalt im gesamten Schwimmbereich ist nur in geeigneter Badesportbekleidung gestattet.** Im Zweifelsfall entscheiden unsere Mitarbeiter, was als Badebekleidung anzusehen ist. Das Tragen von knielangen Hosen, Gymnastikhosen, Ganzkörperbekleidung oder Ähnlichem ist beim Baden und Schwimmen nicht erlaubt.
7. Nichtschwimmer sollten das Lehrschwimmbecken nutzen. In Zweifelsfällen wird die Entscheidung darüber das Aufsichtspersonal treffen, das für die Sicherheit der Badegäste verantwortlich ist.
8. Die Benutzung der Sprunganlage ist nur nach der Freigabe durch das Aufsichtspersonal gestattet. Das Springen geschieht **auf eigene Gefahr.** Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten, dass der **Sprungbereich frei ist und nur eine Person das Sprungbrett betritt.**



Das Unterschwimmen des Springbereiches bei Freigabe der Sprunganlage ist untersagt.

9. Seitliches Hereinspringen, das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in die Becken ist untersagt. Im gesamten Stadtbad herrscht bedingt durch den Badebetrieb Nässe und es ist daher überall mit Rutschgefahr zu rechnen.
10. Die Benutzung von Sport- oder Spielgeräten und Schwimmhilfen ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr.
11. Gewerbliche Betätigungen auf dem Gelände des Stadtbades bedürfen der Zustimmung des Geschäftsführers. Das gilt auch für den gewerbsmäßig vorgesehenen Vertrieb von Fotos, die Sie im Stadtbad oder auf dem dazugehörigen Gelände machen möchten. Das Fotografieren und Filmen fremder Personen oder Gruppen ohne deren Einwilligung ist gesetzlich verboten.
12. Der Zutritt ist nicht gestattet für Personen:
 - die unter dem Einfluss berauschender Mittel stehen
 - die an einer meldepflichtigen, übertragbaren Krankheit leiden
 - die Tiere mit sich führen.
13. Kinder unter 7 Jahren können das Stadtbad nur in Begleitung Erwachsener besuchen.
14. Bei missbräuchlicher Nutzung, schuldhafter Beschädigung oder Verunreinigung haftet der Verursacher. Für eine pflegliche Behandlung aller Einrichtungen danken wir Ihnen.

Die Gäste benutzen das Stadtbad auf eigene Gefahr. Der Betreiber oder seine Erfüllungsgehilfen haften – außer für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit – nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

Dies gilt auch für die zum Stadtbad gehörenden Zugangswege und die auf den ausgewiesenen Einstellplätzen abgestellten Fahrzeuge.

Während der Frostperiode ist auch auf den Zugangswegen besondere Vorsicht geboten. Falls Ihnen ein Schaden entstanden ist oder Sie eine mögliche Gefahrenquelle feststellen, unterrichten Sie bitte unser Aufsichtspersonal. Spätere Meldungen können dazu führen, dass Ersatzansprüche nicht mehr geltend gemacht werden können. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt eintreten oder nicht erkannt werden, haftet der Betreiber nicht.

Für verlorene oder gestohlene Gegenstände – auch aus Garderobenschränken – leisten wir keinen Ersatz. Sie haben in diesen Fällen die Möglichkeit, den Verlust gegenüber Ihrer Hausratversicherung geltend zu machen. Voraussetzung hierfür ist, dass die Polizei eine Anzeige aufnimmt, die Sie dann Ihrer Versicherung vorlegen müssen. Melden Sie sich bitte bei unserem Personal, damit die Polizei verständigt werden kann.

Sollten Sie Gegenstände finden, bitten wir Sie, diese an der Kasse abzugeben. Die Fundsachen werden entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen verwahrt.

Garderobenschränke, die nach Betriebsschluss noch verschlossen sind, werden vom Aufsichtspersonal geöffnet. Der Inhalt wird danach als Fundsache behandelt.

Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb und ist Grundlage für alle Verträge über die Benutzung des Stadtbades. Bei Sonderveranstaltungen sowie dem Schul- und Vereinsschwimmen können von dieser Haus- und Badeordnung Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.

Schwerte, 1. Dezember 2014

Michael Grüll
Geschäftsführer

